

Turn- und Sportverein Havelse 1912 e. V.

Vereinssatzung 21.07.2021

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Havelse 1912 e.V., und hat seinen Sitz in Garbsen, OT Havelse, Hannoversche Straße. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Spiel und Sport sowie die sportliche Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins lt. Satzung, können nach § 3 Nr.26 a des Einkommensteuergesetzes für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) erhalten. Auch Tätigkeiten anderer Personen im Dienst des Vereins dürfen angemessen vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand nach Maßgabe eines Beschlusses nach § 9 der Vereinssatzung.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit sich auch am Sport, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, beteiligen. Zu diesem Zweck darf er unter seiner Aufsicht und Kontrolle stehende Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften) gründen und ihnen die mit der Durchführung des Spielbetriebes verbundenen Rechte und Pflichten übertragen.

§ 2 a Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballverbandes, deren jeweiliger Gliederungen und weiterer Dach- und Fachverbände.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB haben nur insoweit für die Vereinsmitglieder Gültigkeit, wenn sie im „Bereich Fußball“ tätig sind. Ansonsten gelten für diese Mitglieder die Ordnungen und Satzungen der jeweiligen Sportverbände.

a) Satzung und Ordnungen des DFB in ihren jeweiligen Fassungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Statut für die 3. Liga, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Durchführungsbestimmungen Anti-Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

b) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und aus den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

c) Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in folgende Sparten:, Fußball (Amateur- und Lizenzspielerabteilung), Tennis, Tischtennis, Turnen. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter oder ein Spartenvorstand vor.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen sowie der Spartenordnungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung beider gesetzlicher Vertreter erforderlich. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme in den Verein kann versagt werden, wenn bei eingehender Würdigung der Persönlichkeit des/der Bewerbers/In begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass diese/r für die Gemeinschaft im Hinblick auf die in § 2 dieser Satzung dargelegten Ziele oder aus anderen wichtigen Gründen nicht tragbar erscheint. Entsprechendes gilt für juristische Personen.

Gegen die Versagung der Mitgliedschaft steht dem/der Bewerber/In die Beschwerde an den Ehrenrat zu (§ 15). Dieser entscheidet endgültig.

Eine Aufnahme ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a. Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erfolgen, der Austritt ist nur mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum jeweiligen Quartalsende möglich.

b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.

c. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen gröblicher Verletzung oder Gefährdung der Vereinsinteressen, wegen beharrlicher Verweigerung der Beitragszahlung, wegen Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,

b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,

c. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,

d. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle in Anspruch zu nehmen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu befolgen,
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c. die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung fest gelegten Beiträge mindestens vierteljährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten. Wer am Einzugsverfahren nicht teilnimmt, hat den Jahresbeitrag einschließlich evtl. Spartenbeiträge und Einmalbeiträge im Voraus zu zahlen. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres können Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende sowie Mitglieder ab vollendetem 65. Lebensjahr oder Rentenbezieher eine Beitragsermäßigung - analog wie Jugendliche - beantragen. Für Mitglieder, die Leistungen der Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe beziehen, kann der Beitrag auf Antrag wie für Jugendliche vermindert oder zeitweise ausgesetzt werden. Der ermäßigte Beitrag gilt ab dem nächsten Quartal nach Antragstellung und nur gegen Vorlage entsprechender Unterlagen.
 - d. an sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
 - e. sich an allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten (sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins) dem im Verein bestehenden Ehrenrat zu unterwerfen.
- Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

ORGANE DES VEREINS

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand,
- d. die Spartenversammlung,
- e. die Spartenvorstände bzw. Spartenleiter,
- f. der Ehrenrat,
- g. die Revisoren.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Es darf nicht mehr als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand sein. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung über die in § 11 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem festgesetzten Termin.

Ladung und Tagesordnung müssen in allen in Garbsen erscheinenden Tageszeitungen mit Lokalteil drei Wochen vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden. Anträge zu Satzungsänderungen sind zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Der Text der Satzungsänderung muss jedem Mitglied auf seinen Wunsch hin ausgehändigt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Stimmberechtigten es beantragt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 18 und 19.

§ 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. Bestätigung der Spartenleiter, die in ihren Sparten gewählt worden sind,
- c. Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d. Wahl von mindestens drei Revisoren,
- e. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- f. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 12 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a. Feststellen der Stimmberechtigten,
- b. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- d. Beschlussfassung über die Entlastung,
- e. Anträge,
- f. Verschiedenes.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a. 1. Vorsitzender,
- b. ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. Schatzmeister,
- d. Schriftführer,
- e. Jugendleiter/in,
- f. Spartenleitern/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Ist ein(e) Spartenleiter/in verhindert, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, so kann er/sie ein Mitglied seiner/ihrer Sparte bestimmen, das ihn/sie mit vollem Stimmrecht vertritt. Ein Fall der Verhinderung liegt auch vor, wenn der Spartenleiter/die Spartenleiterin unabhängig von seiner/ihrer Funktion innerhalb der Sparte Mitglied des Vorstandes ist,

g. mit beratender Stimme Revisoren, Ehrenvorsitzenden sowie eventuellen Beisitzern/innen im geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand prüft die Jahresrechnung für das abgelaufene und den Kostenvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr, legt das Ergebnis der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vor. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dieses beantragt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der oder die beiden 2. Vorsitzende(n) vertritt/vertreten den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins. Maßgebend ist die Kassenordnung.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand berufen, dieser führt die Vereinsgeschäfte zwischen den Vorstandssitzungen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem oder den beiden 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Vertretungsregelungen festgelegt werden.

Die Beisitzer brauchen dem Vorstand nicht anzugehören. Sie haben in ihm beratende Stimme. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen aus bis zu sieben Mitgliedern bestehenden Beirat berufen, der ihn bei der Erledigung seiner Aufgaben berät und unterstützt. Die Mitglieder des Beirates werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 14 a Lizenzspielerabteilung

1. Wenn der Verein mit einer Fußballmannschaft in einer Klasse spielt, für die er vom DFB bzw. NFV eine Lizenz erhalten muss, ist eine Lizenzspielerabteilung einzurichten, falls der entsprechende Spielbetrieb nicht in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert ist..

Wenn der Verein eine Lizenzspielerabteilung hat,

- ist der Vorstand des Vereins von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Wahlausschusses zu wählen.

- verpflichtet sich der Verein die Satzung des DFB bzw. des NFV, das Lizenzspielerstatut sowie Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände bzw. des NFV sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

- dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die wirtschaftlich in erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen zum Verein stehen, nicht Mitglieder in Organen des Vereins sein.

2. Die Lizenzspielerabteilung setzt sich zusammen aus:

a. dem Vorsitzenden des Vereins,

b. einem Geschäftsführer,

c. einem Lizenzliga-Obmann.

3. Die Lizenzspielerabteilung wird geleitet von dem Vorsitzenden.

4. Der Geschäftsführer und Lizenzliga-Obmann werden auf Vorschlag des Leiters der Lizenzspielerabteilung vom Vorstand berufen. Die Lizenzspielerabteilung unterhält eine eigene Geschäftsstelle. Die Aufgabenbereiche sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

5. Die Lizenzspielerabteilung stellt für ihren Geschäftsbereich den Finanzplan eigenverantwortlich auf. Der Finanzplan bedarf der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Vor dieser Genehmigung hat der geschäftsführende Vorstand den Vorstand über den Finanzplan zu unterrichten.

6. Die Lizenzspielerabteilung ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Finanzplanes Einnahmen und Ausgaben zu tätigen. In jedem Fall hat der für die Finanzen verantwortliche Geschäftsführer mitzuzeichnen.

7. Der Finanzplan der Lizenzspielerabteilung ist in seinen Einnahmen und Ausgaben Bestand der Jahresrechnung sowie des Haushaltsetats des Vereins.

8. Im Übrigen gilt die Vereinssatzung.

§ 15 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie ersatzweise zwei Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen mindestens 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem der Betroffene Zeit und Gelegenheit hatte, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

a. Verwarnung,

b. Verweis,

c. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten,

d. Ausschluss des Betroffenen aus dem Verein durch Antrag an den Vorstand.

Diese Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 15a Interessenkollisionen

1. Mitarbeiter/Innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften sind von einer Mitgliedschaft im Vorstand des TSV Havelse ausgeschlossen.

2. Wird die Stellung als Mitarbeiter/In oder Organmitglied innerhalb des betroffenen Unternehmens erst nach dem Entstehen der Mitgliedschaft im Vorstand des TSV Havelse begründet, so scheidet das Mitglied aus dem Vorstand aus. Das Ausscheiden ist von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands und des Ehrenrates durch gemeinsamen Beschluss unverzüglich

nach Bekanntwerden der Umstände im Rahmen einer gemeinsamen außerordentlichen Sitzung dieser Organe festzustellen.

3. War die Interessenkollision bereits zu Beginn der Mitgliedschaft im Präsidium gegeben, so gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen gelten als ein Unternehmen.
5. Für Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga oder der Regionalliga oder eines Muttervereins gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Kassenordnung

a. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Alle Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung eines der Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen sowie alle Konten und Sparbücher vorzulegen.

b. Zahlungen, die den Betrag von 2.500,- € überschreiten, sind nur durch Beschluss des Vorstandes anzuweisen, sofern es sich nicht um Abgaben an Stadt und Verbände handelt.

c. Die Sparten haben zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres den neuen Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr detailliert dem Schatzmeister vorzulegen.

d. Der Schatzmeister hat dem Vorstand die letztjährige Jahresrechnung vorzulegen sowie den Haushaltsetat für das kommende Geschäftsjahr vorzuschlagen.

e. Der jährliche Haushaltsetat ist wie folgt zu behandeln:

Der noch verbleibende Betrag des Jahresetats ist nach Abzug der Kosten

a. Verwaltung des Vereins,

b. erforderliche Rücklagen,

c. Unterstützung mitgliederschwacher Sparten bzw. förderungswürdiger Sportler oder Sparten, den einzelnen Sparten entsprechend ihrer Mitgliederzahl zur Verfügung stellen.

Die Anzahl der Spartenmitglieder ist in jedem Jahr zu Beginn des vierten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres neu zu ermitteln.

Erwachsene = ___ x Monatsbeitrag

Jugendliche = ___ x Monatsbeitrag

f. Der Schatzmeister überweist den Spartenkassen nach jedem Beitragseinzug den zustehenden Betrag innerhalb 14 Tage nach erfolgtem Einzug.

Einnahmen, die die Sparten aus ihrem Sportbetrieb, aus Veranstaltungen, aus Spartenbeiträgen oder -Umlagen erzielen, stehen den Sparten direkt zur Verfügung. Die Sparten tragen auch die Verluste.

Die Sparten verfügen in eigener Regie über die ihnen zur Verfügung gestellten Gelder. Ausgaben sind nur in Abstimmung mit zwei berechtigten Personen, entweder Spartenkassierer oder Stellvertreter und einem Spartenvorstandsmitglied, zulässig. Ausgaben der Sparten, die 250,- € übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Spartenvorstandes. Kontoüberziehungen bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters. Sparten sind nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen und Kontoeröffnungen und -veränderungen vorzunehmen.

Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie prüfen sämtliche finanziellen Geschehnisse des Vereins sowie der Sparten. Die Revisoren sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 17 Ehrenordnung

Allgemeines

Der TSV Havelse ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Auszeichnungen, Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden.

a. Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden verliehen:

1. Meisterschaftsnadel,

2. Silberne Ehrennadel,

3. Goldene Ehrennadel,

4. Ehrenteller des TSV Havelse.

Die Meisterschaftsnadel des TSV Havelse wird für sportlich wertvolle Meisterschaften verliehen.

Die silberne Ehrennadel kann für langjährige verdienstvolle Arbeit im TSV Havelse verliehen werden. Auf Antrag der Sparten kann sie auch für langjährige Mitgliedschaft verliehen werden.

Die goldene Ehrennadel kann an Mitglieder verliehen werden, die sich nach Verleihung der silbernen Ehrennadel weitere Verdienste um den TSV Havelse erworben haben, auf Antrag auch für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft. Der Ehrenteller des TSV Havelse kann an Mitglieder des Vorstandes für verdienstvolle Arbeit verliehen werden.

b. Ernennungen

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden des Vereins mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat.

Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der im Besitz der goldenen Ehrennadel ist.

Anträge

Anträge auf Auszeichnungen, Ernennungen und Ehrennadeln können von den Sparten beim Vorstand gestellt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrungen und Auszeichnungen widerrufen.

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet ist, es sei denn, dass drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten die Beschlussfassung über den Gegenstand verlangen. Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Einberufung ist in § 10 geregelt. Alle anderen Organe des Vereins entscheiden mit einfacher Mehrheit, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Spartenversammlungen können mit Rundschreiben einberufen werden. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss Angaben über die Erschienenen, über entschiedene Anträge und deren Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim gestimmt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten.

§ 19 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von vier Fünftel unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als vier Fünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 22 Datenschutz

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese

Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 23 Allgemeine Schlussbestimmungen

Die Räume des Sportgemeinschaftshauses stehen während der Saison (April bis Oktober) eines jeden Jahres vorrangig der Tennissparte zur Verfügung. Ausnahmen dieser Nutzung werden durch den Vorstand genehmigt. Die bestehenden Sportanlagen und vorhandenen Sportgeräte bleiben den Sparten erhalten.

Die Satzung wurde am 21. Juli 2021 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung vom 15. September 2020 tritt damit außer Kraft.

Havelse, den 21. Juli 2021

gez.

gez.

Manfred Hörnschemeyer
(1. Vorsitzender)

Andreas Mahner
(Schriftführer)